

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 20 (1964)
Heft: 5-6

Artikel: Das politische Domizil der kirchlich stimmberechtigten Frauen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das politische Domizil der kirchlich stimmberechtigten Frauen

„Angenommen der Ehemann lebe in Bärenswil, die gerichtlich nicht getrennte Ehefrau sei dort nicht mehr gemeldet und lebe seit Jahren selbständig in Zürich. Durch das Stimmregister welcher Gemeinde wird sie erfasst?“

Dr. iur. E. Ruegg, Chef der Einwohnerkontrolle der Stadt Zürich, beantwortet die in der „Staatsbürgerin“ Nr. 4, S. 4 aufgeworfene Frage wie folgt:

„Die oben erwähnten Frauen sind als „verheiratet allein“ bei der Einwohnerkontrolle gemeldet und besitzen öffentlich-rechtliche Nebenniederlassung. Um das Stimm-domizil dieser Frauen abzuklären, bedarf es einer besonderen Regelung. Unsere Lösung besteht darin, dass wir in allen Fällen von in Zürich zur Anmeldung kommenden verheirateten Nebenniederlasserinnen eine Anfrage an den zivilrechtlichen Wohnsitz des Ehemannes richten, ob die betreffende Ehefrau an diesem noch gemeldet ist, wenn ja, ob die Möglichkeit zur Ausübung des Stimmrechts in dieser Gemeinde bestehe und ob sie allenfalls im Sinne von § 6 des Wahlgesetzes vom Stimmrecht ausgeschlossen sei. Aus den eintreffenden Antworten ergibt sich in der Regel automatisch das Stimm-domizil. Verheiratete Nebenniederlasserinnen, bei denen eindeutig festgestellt wird, dass sie an ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz nicht mehr angemeldet sind, bzw. dass sie innerhalb des Kantons Zürich kein Stimmrecht ausüben können, werden von uns in die kirchlichen Frauenstimmregister aufgenommen.“

Die Beteiligung der Frauen in der Stadt Zürich am kirchlichen Urnengang vom 12. April 1964

Mitteilung des Statistischen Amtes der Stadt Zürich

Am 7. Juli 1963 stimmten die Zürcher der Neuordnung des Verhältnisses zwischen den kirchlichen Organisationen und dem Staat zu. Die volljährigen Schweizer Bürgerinnen evangelisch-reformierter, römisch-katholischer und christkatholischer Konfession erhielten damit die Wählbarkeit in die kirchlichen Behörden und das aktive Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten. Durch diese Neuregelung bekamen in der Stadt Zürich rund 148 000 Frauen das Mitspracherecht in kirchlichen Fragen. Die Zahl der Aktivbürger, bisher 122 000 Männer, erhöhte sich demzufolge ab 1. Januar 1964 auf mehr als das Doppelte, nämlich auf 270 000 Männer und Frauen.

In der nachstehenden Uebersicht sind die Stimm- und Wahlberechtigten aller öffentlich-rechtlich anerkannten Konfessionsgruppen nach dem Geschlecht aufgeführt (Stand 12. April 1964).